

Drucksachen-Nr. <b>166/2005</b>	Version	07.11.2005	Blatt 1
------------------------------------	---------	------------	------------

Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Kultur, Bildung und Soziales</u>	<u>23.11.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>24.11.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>06.12.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>08.02.2006</u>

Inhalt:

Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten lt. jährlichem HH-Plan	Haushaltsstelle 34000.71800 34000.98700	Haushaltsjahr ab 2006	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark

zuständiges Amt:  
Schulverwaltungs-  
und Kulturstab

Uwe Falke  
Amtsleiter

Alexander Kraus  
Dezernent

Klemens Schmitz  
Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Amt für Finanzen und Service	Frau Karin Buhrtz	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KBSA	23.11.05						
FRA	24.11.05						
KA	06.12.05						
KT	08.02.06						

## Begründung:

Der Landkreis Uckermark fördert kulturelle Projekte auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark (Richtlinie – Förderung der Kunst und Kultur, vgl. Beschluss Kreistag vom 11.08.1997 – DS-Nr.: 50/97 in der z. Z. gültigen Fassung).

Zurückschauend auf die jeweiligen Förderjahre kann hinsichtlich der Mittelbereitstellung i. V. m. dieser einen Richtlinie lt. Haushaltsplänen folgendes dargestellt werden:

Fördermittel in T€	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006 *
nicht investiv (VWHH)	64,4	72,7	27,7	27,6	22,5	14,9	14,4	14,4	14,4
Invest. Mittel** (VMHH)	-	-	20,5	10,2	6,5	-	-	37,0	67,7
Gesamt in T€	64,4	72,7	48,2	37,8	29,0	14,9	14,4	51,4	82,1

\* lt. HH-Planentwurf 2006

\*\* 1998 –2005 ohne spezielle Mittelzuweisung für den Tierpark Angermünde lt. Beschluss DS-Nr.: 94/98 in Höhe von 30,7 T€/Jahr, vgl. auch DS-Nr.: 141/2005

In dieser Zeit haben sich Veränderungen ergeben, die zu berücksichtigen sind. In den Berichten Nr. H 7/03 und H 3/05 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark wurde beispielsweise empfohlen, die Richtlinie entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LH0 (ANBest-P) und dem derzeitigen Verwaltungsgliederungsplan zu überarbeiten. Dieses erfolgt lt. vorgeschlagener Neufassung. Demzufolge ist die Aufgabenwahrnehmung für den Kulturbereich im verbleibenden Umfang nun durch das Schulverwaltungs- und Kulturamt der Kreisverwaltung sicherzustellen.

Weiterhin wurden bei der Anwendung der Richtlinie zusätzliche Erkenntnisse und Erfahrungen gewonnen, die in Zukunft Beachtung finden sollen.

Insgesamt ergab der Diskussionsverlauf in den zurückliegenden Wochen zum Inhalt beider Kulturförderrichtlinien, dass die Fördergrundsätze auch in Zukunft weitergeführt werden sollen. Diesem Ergebnis wird mit der vorgelegten Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark (RFKuK) Rechnung getragen.

Hinsichtlich der 2. Richtlinie zur Förderung von Kunst im öffentlichen Raum ist noch kein abschließender Arbeitsstand zu verzeichnen. Weitere Anregungen schon vor Erarbeitung der Beschlussvorlage wären hier ebenfalls empfehlenswert.

## **Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark (RFKuK)**

### **Vorbemerkungen**

Der Landkreis Uckermark fördert die kulturell und künstlerisch tätigen Vereine, Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen, die durch ihre Initiativen und Projekte das kulturelle Leben in der Uckermark mitgestalten und entwickeln.

Die zielgerichtete Kulturförderung soll dazu beitragen, die inzwischen zur Tradition und zum festen Bestandteil des Kulturlebens in der Uckermark gewordenen Projekte und Initiativen mit einem breiten Wirkungskreis zu erhalten und zu entwickeln. In der Entstehung befindliche Ansätze zur kulturellen Belebung in den Städten und Gemeinden des Landkreises gilt es weiterhin zu entdecken und in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Projekte und Aktivitäten mit hohem kulturellen Anspruch sollen durch die Kulturförderung begleitet werden, um so den vielfältigen Interessen aller Bürger des Landkreises mit entsprechenden Angeboten begegnen zu können.

Kultur in der Uckermark, Kultur für die Uckermark, in diesem Sinne soll die vorliegende Richtlinie im Landkreis Uckermark wirken.

### **1. Inhalte und Prinzipien der Förderung von Projekten durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse**

Der Landkreis Uckermark fördert die Entstehung, Entwicklung und Erhaltung kultureller Angebote, Initiativen und Werte in der Uckermark. Der Landkreis fördert in besonderer Weise durch die Ausübung seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion (§2Abs.1 Landkreisordnung).

Gefördert wird:

- durch beratend-vermittelnde Unterstützung
- durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse für Projekte

### **2. Antragsberechtigung**

Anträge auf Gewährung von finanziellen Zuschüssen nach dieser Richtlinie können alle natürlichen oder juristischen Personen stellen, die kulturell-künstlerische Projekte im Landkreis Uckermark realisieren, oder durch ihr Wirken Bestandteil des kulturellen Lebens in der Uckermark sind.

### **3. Förderfähigkeit**

3.1. Gefördert werden vorrangig kulturelle Projekte, Initiativen und kulturelle Träger, die

- das laufende Kulturangebot ergänzen, erweitern oder anregen,
- eine weitere Entwicklung erwarten lassen,
- zum festen Bestandteil des kulturellen Lebens in der Uckermark geworden sind,
- ein öffentliches Interesse haben,
- für alle Bürger zugänglich sind,
- Eigeninitiative unterstützen und fördern,
- eine Anschaffung von Kulturgütern, Errichtung und Erhaltung von Kulturstätten und
- die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen darstellen.

3.2. Eine besondere Aufmerksamkeit ist solchen Projekten zu geben, die von überregionaler Bedeutung sind und den Grundsätzen der Kreisentwicklung entsprechen.

- 3.3. Projekte, die bereits durch andere Förderrichtlinien des Landkreises bezuschusst werden, können nach Herstellung des Einverständnisses mit dem bewilligendem Fachamt auch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch Anwendung dieser Kulturförderrichtlinie erhalten.
- 3.4. Aus einer einmal gewährten Förderung kann kein Anspruch auf eine wiederholte bzw. dauerhafte Förderung abgeleitet werden.
- 3.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

#### **4. Von der Förderung ausgeschlossen sind**

- vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Projekte, die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich Kunst und Kultur haben,
- Repräsentationskosten,
- Auftrittskleidung,
- Herstellungskosten von CD sowie anderen Tonträgern und
- reine, nicht projektbezogene Werbemaßnahmen.

#### **5. Umfang, Art und Höhe der Förderung**

- 5.1. Eine Förderung kann insgesamt nur im Rahmen der jährlich ausgewiesenen Mittel lt. Haushaltsplan erfolgen. Die Höhe der Förderung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers sowie von der Höhe des Gesamtzuschussbedarfes.
- 5.2. Für nicht investive Vorhaben können maximal 5.000,- €/Projekt als Zuschuss gewährt werden.
- 5.3. Bei investiven Maßnahmen beträgt die Mindestförderhöhe 2.500,- €/Projekt. Maximal wird hier ein Zuschuss in Höhe von 10.000,- €/Projekt gewährt.
- 5.4. Der Antragsteller hat Eigenmittel mindestens im Umfang von 20 % vom Gesamtfinanzierungsbedarf zu erbringen. Neben direkten finanziellen Mitteln werden auch Arbeitsleistungen als solche anerkannt.

#### **6. Antragsverfahren**

- 6.1. Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 15.02. für das jeweilige Förderjahr zu stellen. In begründeten Einzelfällen kann als Ausnahme für besondere Projekte eine Antragstellung spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn erfolgen.
- 6.2. Die Antragstellung ist formgebunden. Formulare sind im Fachamt der Kreisverwaltung erhältlich.

#### **7. Bewilligungsverfahren**

- 7.1. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplanes. Grundsätzliche Voraussetzung für eine erneute Projektbewilligung ist die regelgerechte Abrechnung ausgereicher Fördermittel des Vorjahres durch den Projektträger.
- 7.2. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses wird bis zur Höhe von 2.500,- €/Projekt im Fachamt nach Abstimmung mit dem zuständigen Dezernenten getroffen. Anträge mit einer Zuschusssumme über 2.500,- €/Projekt werden dem Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss zur Empfehlung vorgelegt.
- 7.3. Sollen von dieser Richtlinie abweichende Förderungen erfolgen, so hat der Kreistag auf Vorschlag des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses über die Zuwendung zu beschließen.
- 7.4. Der Antragsteller erhält über die Höhe des Zuwendungsbetrages einen Bewilligungsbescheid. Die Finanzierungsart wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Maßnahme im Bewilligungsbescheid festgelegt.

7.5. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmebeginns trägt der Antragsteller. Sollten sich Veränderungen bei der Finanzierung geförderter Projekte ergeben, ist der Bewilligungsgeber unverzüglich durch den Bewilligungsnehmer zu informieren.

## **8. Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides nach Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Fachamt der Kreisverwaltung durch Überweisung auf das Konto des Projektträgers.

## **9. Verwendungsnachweis und Rückforderungen**

- 9.1. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller ein den Vorgaben des Zuwendungsbescheides gerecht werdender Verwendungsnachweis vorzulegen. Bestandteil ist ein kurzer Sachbericht zur Umsetzung des Projektes.
- 9.2. Der Nachweis der Gesamtkosten ist hierbei zu erbringen. Der geförderte Anteil ist mit Originalbelegen nachzuweisen. Insgesamt sind die Originalbelege vom Antragsteller 5 Jahre lang aufzubewahren.
- 9.3. Wenn die kreisliche Förderung eine Komplementärfinanzierung zu einer öffentlich geförderten Maßnahme darstellt, ist die Kopie des hierfür notwendigen Verwendungsnachweises ausreichend.
- 9.3. Rückforderungen von Zahlungen erfolgen durch den Landkreis, wenn der Zahlungsempfänger vom bewilligten Zweck abweicht, der Verwendungsnachweis verspätet oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird. Nichtverbrauchte Fördermittel sind umgehend an den Landkreis Uckermark zurückzuzahlen.

## **10. In-Kraft-Treten**

Die Neufassung der Richtlinie tritt zum 01.01.2006 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 11.08.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Prenzlau, den .....

Klemens Schmitz  
Landrat

## **Drucksachenänderung**

### **zu TOP 8. (Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark) Beschlussvorlage DS-Nr.: 166/2005**

Auf Grund der Empfehlung des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 06.12.05 wird o. g. Drucksache wie folgt geändert:

Punkt 3.1 des Entwurfes der Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark wird wie folgt ergänzt:

*„3.1 Gefördert werden vorrangig übergemeindliche kulturelle Projekte, Initiativen und kulturelle Träger, die ...“*

Klemens Schmitz